

Doppelhaushalt 2025/2026



Haushaltsentwurf des Kinder- und Jugendrings Sachsen e.V. (KJRS)

Bedarf ermittelt nach „überörtlicher Jugendhilfeplanung 2021 – 2025“
- verabschiedet durch die Delegierten des Hauptausschusses des KJRS am 6. März 2024 -

Haushaltsplan 2025/2026

Einzelplan 08

Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Eine Tradition geht weiter...

Seit mehreren Jahren unterbreitet der Kinder- und Jugendring Sachsen (KJRS) der Staatsregierung bzw. dem zuständigen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Haushaltsvorschläge. Als größter Interessenvertreter jugendverbandlichen Lebens im Freistaat Sachsen liegt der Fokus des KJRS dabei auf dem – angesichts des Umfangs kleinen, in seiner zivilgesellschaftlichen Bedeutung jedoch unverzichtbaren – Bereich der Jugendarbeit und Ehrenamtsförderung. An dieser Stelle außen vor bleiben demnach viele andere wichtige Themen, für die es in Sachsen kompetente Träger gibt, die sich ihrerseits in die Diskussion einmischen werden und auf deren Expertise der KJRS vertrauen darf und vertraut.

...wenn die Rahmenbedingungen dafür stimmen

Mit der vergleichsweise jungen Tradition, sich mit eigenen Haushaltsentwürfen zu Bedarfen junger Menschen in Jugendverbänden in finanzpolitische Debatten einzumischen, versucht der KJRS, der sehr viel älteren Tradition der Jugendverbandsarbeit eine angemessene Unterstützung und Aufmerksamkeit zu verschaffen. Seit teilweise über 100 Jahren und in verschiedenen Gesellschaftssystemen tritt sie für die Belange junger Menschen ein und wurde dabei aufgrund ihres wertorientierten Ansatzes nicht selten selbst Ziel von Diffamierungen, Verleumdungen oder gar Verboten. Viele, an die sich dieses Papier richtet, haben z. B. in der evangelischen Jugend, in der Jugendfeuerwehr, bei der Naturschutzjugend oder der DGB-Jugend, den Falken oder bei einem kommunalen Jugendring erste Selbstwirksamkeitserfahrungen gemacht, soziale Kompetenzen erworben oder Aufgaben für die Gemeinschaft übernommen. Viele der heute in Entscheidungspositionen in Politik und Verwaltung befindlichen Menschen sammelten erste Erfahrungen in der Verantwortungsübernahme in der Jugendverbandsarbeit.

„Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens [...] zu fördern.“ Mit dieser Formulierung in §12 (1) SGB VIII wurde durch den Gesetzgeber für die Jugendverbandsarbeit als Leistung des SGB VIII der höchste Verpflichtungsgrad gewählt, der mit einer unbedingten Förderverpflichtung für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gleichzusetzen ist. Einerseits kommt der Freistaat Sachsen dieser Verpflichtung seit Jahren nach. Andererseits tut er dies auf der Grundlage von Fördersätzen aus der „Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Jugendarbeit / Jugendverbandsarbeit gemäß §§ 11 und 12 Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) vom 28. Mai 1997. Zu dieser Zeit regierte Prof. Dr. Kurt Biedenkopf den Freistaat Sachsen und Dr. Helmut Kohl die Bundesrepublik. Seit vielen Jahren bemühten sich daher der KJRS als einzelner Interessenvertreter allein oder im Verbund über z. B. das Forum Jugendarbeit um eine Überarbeitung dieser in den Grundlagen noch immer geltenden FRL überörtlicher Bedarf (FRLüöB).

Aber auch die nun in Kürze anstehende 8. Legislatur des Sächsischen Landtags wird mit Fördersätzen für Jugendverbände aus dem Jahr 1997 starten. Denn einmal mehr ist es dem Freistaat Sachsen trotz vorliegender Vorschläge nicht gelungen, moderne Fördergrundlagen zu entwickeln, die auch Jugendverbände in die Lage versetzen, ihren gesetzlichen Auftrag bedarfsgerecht zu erfüllen. Diesmal fehlt es, so war im Landesjugendhilfeausschuss zu hören, an einem Förderkonzept.

Für den Alltag in Verbänden bedeutet diese Aussicht:

- Der gesetzliche Bildungsauftrag nach §11 SGB VIII sowie die von allen Seiten geforderte und dringend benötigte Demokratieförderung kann mit den aktuellen Fördersätzen nicht in der notwendigen Qualität realisiert werden. Es wird nicht mehr geplant, was bedarfs- und zielgruppengerecht ist, sondern zuvorderst das, was sich Verbände noch leisten können.
- Drittmittel für andere Vorhaben fehlen, weil zur Finanzierung der Maßnahmen für den Freistaat Sachsen immer mehr Eigenmittel der Verbände erforderlich werden.
- Defizite bei den Maßnahmen über die FRL überörtlicher Bedarf müssen auf Teilnehmerbeiträge umgelegt und diese damit deutlich angehoben werden – dies ist weder bedarfsgerecht, noch ermöglicht es Chancengleichheit und Inklusion von Kindern und Jugendlichen in Sachsen.
- Häufig werden Maßnahmen nicht mehr durchgeführt, weil sie nicht finanzierbar sind. Dadurch verlieren Verbände zunehmend die Hauptzielgruppe ihrer Arbeit - junge Menschen - da sich deren Familien die notwendigen Teilnehmerbeiträge für Schulungen nicht mehr leisten können oder wollen. Gleiches trifft

für die dringend benötigte Gruppe der Ehrenamtlichen als Stützen der Arbeit zu. Dadurch sind die Zugänge zu gesellschaftlicher Teilhabe zunehmend gefährdet, was wiederum in deutlichem Widerspruch zu den Normierungen von KJSG und SGB VIII steht.

- Für dringend benötigte, engagierte und motivierte Fachkräfte verliert das Arbeitsfeld durch diese Entwicklungen weiter an Attraktivität und auch Sinnstiftung.
- Die Konkurrenz der Schule wird nicht nur durch die politisch einseitige Gewichtung, sondern nun zunehmend durch die finanzielle Not der Jugend- und Jugendverbandsarbeit deutlich und gefährdet damit diese wichtige Sozialisationsinstanz existenziell.
- Wenn in Jugendverbänden keine Bildung mehr stattfindet, dann hat dies die entsprechend negativen Auswirkungen auf die Haltung und Qualifikation von Ehrenamtlichen in ihrer Funktion als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Damit verbunden sind auch wirtschaftliche Folgen, wenn bspw. keine Bildungsstätten, Tagungshäuser, Verpflegungen oder auch Ferienfreizeiten mehr durch Jugendverbände gebucht werden (können).

Folgende Abwägung muss mittlerweile regelmäßig getroffen werden: „Eigenmittel für die einzige Personalstelle des Verbands auf Landesebene“ oder „Eigenmittel für die außerschulischen Bildungsmaßnahmen bzw. die Qualifizierungsangebote für die eigenen Ehrenamtlichen, um Qualität und Kinderschutz einzuhalten“. Dies ist keine gute Voraussetzung für ein Anpacken der aktuellen gesellschaftspolitischen Herausforderungen an das Zusammenleben und Miteinander in unserem Lande. Und auch nicht für das Befähigen junger Menschen, sich diesen Herausforderungen bzw. teils Bedrohungen zu stellen und Verantwortung zu übernehmen.

Die Finanzierbarkeit der Arbeit der Verbände auf Landesebene ist aktuell nicht mehr sichergestellt.

Ähnlich, wenn nicht gar noch prekärer, ist die Lage auf der kommunalen Ebene. Einschätzungen wie die folgenden sind nicht neu, vielmehr häufen sie sich und zeichnen damit ein düsteres Bild für die kommunale Jugendarbeit und die dort engagierten Träger. Deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ertragen es immer wieder neu, am Ende eines Jahres die Kündigung zu erhalten und zu Anfang des nächsten Jahres für ihr Projekt bereit zu sein und weiterzuarbeiten mit nicht viel mehr als der Hoffnung, dass es weitergehen könnte. Hier die aus Gesprächen, erhaltenen Mails und Beiträgen in Gremien des KJRS gesammelten Eindrücke aus verschiedenen Landkreisen:

„Ich bin mir ziemlich sicher, dass wir in 10 Jahren zwar keine Jugendarbeit vor Ort mehr haben, dafür aber dutzende Landes- oder Bundesprogramme aller möglicher Ministerien (wie z. B. die "Orte der Demokratie" des Justizministeriums (SMJusDeG, Anm. d. A.) oder das Zukunftspaket vom Bund).“

„Wir kämpfen gerade um eine tarifgerechte Bezahlung für die Fachkräfte in 11-14,16 SGB VIII und ich bettele bei Sponsoren um die Ko-Finanzierung des FJM ab 2025, wohlgemerkt für Gehälter nach 9b. Gleichzeitig wird gerade ein Minus in mittlerer zweistelliger Millionenhöhe im kommenden Haushalt für unseren Landkreis festgestellt.“

„Bei einem Träger des Landkreises X sind gerade alle entlassen, beim anderen des Landkreises Y werden gerade Stellenreduzierungen geplant und ob es uns, im Landkreis Z, in 2026 noch gibt, ist auch unklar.“

„Aber egal, ich konzentriere mich lieber darauf, dass es bei uns irgendwie weitergeht, als dass ich mich an den Landes- und Bundesaktivitäten abarbeite... sorry, aber ich investiere da nüscht an Zeit&Energie, macht keinen Sinn.“

„Wir machen was geht und kümmern uns um die Probleme vor unseren Füßen, alles andere macht wenig Sinn... sollen sie doch unser Geld da „oben“ verbrennen.“

Zeugnisse von Verbitterung, Hilflosigkeit und Defätismus. Bitter in Zeiten des Erstarkens rechter und populistischer Bewegungen, die die Arbeit sozialpädagogischer Fachkräfte und ehrenamtlich Engagierter in der Jugend- und Jugendverbandsarbeit insbesondere in den ländlichen Gebieten weiter erschwert oder sie gar unmöglich macht.

Besonders schmerzlich sind diese Zustände und deren Ergebnisse aber vor allem für jene, die als junge Menschen in ländlichen Gebieten aufwachsen, (im günstigen Fall) eine demokratische Haltung entwickeln und Verantwortungsübernahme für eine weltoffene, tolerante Gesellschaft lernen und üben sollen.

Eine seit Jahren nicht mehr zielgruppen- und bedarfsgerecht funktionierende finanzielle Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte mittels der Jugendpauschale des Freistaats Sachsen hat dazu geführt, dass, wenn überhaupt, lediglich ein Status Quo an Struktur und Themen erhalten bleiben konnte. Neue Strategien und Konzepte für einen gelingenden Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt und Migration, für eine moderne Finanzierung kommunaler Jugendarbeit oder eine wirklich bedarfsgerechte Jugendhilfeplanung mussten oft zurückbleiben hinter der Frage, wie das überhaupt noch finanziert werden kann, was bereits vorhanden ist. Aufwuchs und Ausprobieren blieben dabei auf der Strecke.

Jugendverbände und kommunale Jugendringe sind im Überlebenskampf.

Mit Blick auf das Notwendigste für den kommenden Haushalt bedeutet diese Feststellung:

- Sonderprogramm Inflationsausgleich Jugendarbeit
 - überörtliche Träger: bis zum Inkrafttreten einer neuen FRL überörtlicher Bedarf erfolgt die Auszahlung von (Einmal)pauschalen zum finanziellen Ausgleich für die seit den 1990er Jahren unverändert geltenden und damit viel zu geringen Fördersätze im Maßnahmebereich.
 - örtliche Träger: bis zum Inkrafttreten einer grundsätzlich überarbeiteten Förderung der Landkreise bei der Umsetzung ihres gesetzlichen Auftrags nach §§11-14 SGB VIII erfolgt eine kofinanzierungsfreie Anhebung der Jugendpauschale um 1,60 €/Kopf auf 15,00€/Jahr/(junger) Kopf
- Überarbeitung der maßgeblichen FRL
 - überörtlicher Bedarf:
 - FRLüöB muss mit Geltung der neuen JHP in Kraft treten (1.1.2026), d.h. sie ist bis spätestens zu Beginn des 2. Quartal 2025 zu veröffentlichen, damit Anträge für 2026 auf der Grundlage einer überarbeiteten FRL üöB gestellt werden können.
 - Überarbeitung der FRL Jugendpauschale
 - hin zu einer strategischen Ausrichtung, weniger zu einer reinen Geldausgabe. Auch hier könnte die oben genannte Ausgleichsrichtlinie relevant werden

Die auf den nächsten Seiten dokumentierten finanziellen Bedarfe haben zum einen ihre Basis in der überörtlichen Jugendhilfeplanung und sind nach den dort gelisteten Rahmenbedarfen seriös gerechnet. Auf der anderen Seite gründen sich Aussagen zur Jugendpauschale oder zur Förderung des Programms Wir für Sachsen auf Erfahrungen und konkrete Rückmeldungen aus der Praxis. Zunächst werden lediglich die sich ergebenden Haushaltsansätze und Begründungen dargelegt. Als Anlage finden sich darüber hinaus Berechnungsgrundlagen, die zeigen, woher sich die Zahlen rein rechnerisch ergeben.

Erst kürzlich äußerte sich die Sächsische Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Petra Köpping, im Zusammenhang mit dem bevorstehenden 25. Deutschen Jugendhilfetag in Leipzig zur Rolle der Kinder- und Jugendhilfe, deren Teil Jugendverbände und Jugendringe sind, wie folgt: *„Wir leben in Zeiten großer Verunsicherungen und einer gesellschaftlichen Spaltung, die auch vor den Familien, den Kindern und den Jugendlichen nicht haltmacht. Gerade auch bei uns in Sachsen ist es daher wichtig, den kommenden Generationen den Wert unserer Demokratie zu vermitteln und zu zeigen, dass es sich lohnt, aktiv an unserem Gemeinwesen mitzuarbeiten. Die Kinder- und Jugendhilfe hat hier eine wichtige Multiplikatorenrolle“*. (vgl. <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/1073314>). In diesem Sinne: die Jugendverbände und Jugendringe Sachsens leisten ihren Beitrag gern und in hoher Qualität, wenn der Freistaat Sachsen bereit ist, seinen Teil beizusteuern, um jungen Menschen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und sie auf ihrem Weg in die Zukunft zu begleiten.

Wenn die Jugendverbände und Jugendringe als Teil der Kinder- und Jugendhilfe Demokratiemotoren sind, muss dafür gesorgt werden, dass ihnen der Treibstoff nicht ausgeht.

Wir freuen uns wie immer auf Resonanz, auf Gespräche, und da besonders auch auf die kontroversen, und stehen für Nachfragen zur Verfügung. Für die weiteren Haushaltsverhandlungen wünschen wir gutes Gelingen und einen verantwortungsvollen Blick für die Zukunft und deren Gegenwart.

Kinder- und Jugendring Sachsen e.V.
Dresden, März 2024

08	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt			
08 04	<i>Hilfen für Familien, Kinder und Jugendliche</i>			
Titel FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2024 aus DHH 2023-2024	Soll 2025 Berechnung KJRS	Soll 2026 Berechnung KJRS
		T€		
684 53	Zuschüsse an freie Träger			
	Vollzug FRL Überörtlicher Bedarf („aktuelle“ Fördersätze), davon <ul style="list-style-type: none"> • Personal- und Sachkosten (<i>Verpflichtungsermächtigungen (VE) für 2026-2030 im Bereich der Personalkosten bedenken</i>) • Maßnahmeförderung <ul style="list-style-type: none"> ○ Kinder- und Jugenderholung ○ Kompetenzzentren internationale Bildung ○ Internationale Arbeit ○ außerschulische Bildung 	7.670,00	8.450,00 7.000,00	
684 53	Zuschüsse an freie Träger			
	Vollzug FRL überörtlicher Bedarf (überarbeitet u. 6/2025 in Kraft), davon <ul style="list-style-type: none"> • Personal- und Sachkosten (<i>Verpflichtungsermächtigungen (VE) für 2026-2030 im Bereich der Personalkosten bedenken</i>) • Maßnahmeförderung <ul style="list-style-type: none"> ○ Kinder- und Jugenderholung ○ Kompetenzzentren internationale Bildung ○ Internationale Arbeit ○ außerschulische Bildung 	7.670,00		11.030,00 8.400,00 500,00 280,00 450,00 1.400,00
684 53	Zuschüsse an freie Träger Sonderprogramm Inflationsausgleich Jugendarbeit - überörtlich		1.200,00	
684 54	Zuschüsse an freie Träger			
	1. Vollzug FRL Weiterentwicklung	4.473,00	4.900,00	5.100,00
	2. Flexibles Jugendmanagement	1.290,00	1.565,00	1.806,00
	3. Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung	536,00	595,00	605,00
	...			
	6. Stärkung jugendlicher Gesellungsformen im Freistaat Sachsen	225,00	260,00	294,00
	Sonderprogramm Medienbildung - überörtlich		1.250,00	1.500,00
681 02	Juleica	150,00	260,00	270,00
893 53	Zuschüsse für Investitionen des überörtlichen Bedarfs in der Jugendhilfe	4.700,00	5.000,00	5.000,00
Erläuterungen				
684 53	Vollzug FRL Überörtlicher Bedarf <ul style="list-style-type: none"> • Berechnungsgrundlage → Anlage I • Summen entspr. überörtlicher Jugendhilfeplanung, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ○ Möglichkeit der tarifgerechten Eingruppierung des Personals ○ Aufwuchs in den jeweiligen Rahmenbedarfsplänen der §§11-14 SGBVIII in der überörtlichen Jugendhilfeplanung 2026 - 2030 ○ Sachkostenpauschale Verbände: 800,-/Monat für 2025 und 1.000,- /Monat/Verband für 2026 			
	Die allgemeinen Preisentwicklungen, aber auch Lebenslagen junger Menschen und die sich daraus ergebenden Handlungsnotwendigkeiten und Qualifizierungsbedarfe von Fachkräften machen eine Umsetzung des gesetzlichen Auftrags des Freistaats Sachsen durch die in seinem Auftrag agierenden freien Träger zum wirtschaftlichen Risiko, wenn nicht gar zur Existenzgefahr. Freie Träger müssen wieder in die Lage versetzt werden, bedarfsgerecht, zielgruppenorientiert, aber vor allem flexibel auf Ereignisse und sich daraus ergebende geänderte Bedarfe zu reagieren. Die FRLüöB muss überarbeitet werden, denn insbesondere die Fördersätze für Maßnahmen der außerschulischen Bildung und Erholung sowie der Fachkräftequalifizierung stammen aus dem Jahr 1997. Mit Beginn der überarbeiteten überörtlichen Jugendhilfeplan 2026-2030 muss ein FRL vorliegen, die durch die konsequente Anwendung angemessener (also den Preisentwicklungen Rechnung tragend) Festbeträge den Namen FÖRDERrichtlinie auch verdient. Der vorliegende Haushaltsentwurf wird deshalb im Bereich FRLüöB in zwei Blöcken			

abgebildet. Während das Jahr 2025 noch mit den 30 Jahre alten Sätzen berechnet ist, wurde der Haushaltsansatz 2026 auf der Grundlage einer überarbeiteten FRL üöB2026 ermittelt. Die hier genutzten Sätze entstammen den jahrelangen Erfahrungen der Träger und den immer wieder veröffentlichten jugendpolitischen Positionspapieren und Stellungnahmen. Um in der Zeit der grundlegenden Überarbeitung der FRLüöB einen entsprechenden Ausgleich für die Träger zu schaffen, soll ein **Sonderprogramm Inflationsausgleich Jugendarbeit – überörtlich** aufgelegt werden. Aktuell bildet sich in der entsprechenden Position jene Differenz ab, die sich ergibt, wenn Maßnahmen nach einer überarbeiteten FRLüöB bereits 2025 gefördert würden. Bei der Erstellung des kommenden Doppelhaushalts sollte die erstmals zwischen 2021-2025 erprobte mehrjährige Förderung im Bereich der Personalkosten durch das Einplanen entsprechender **Verpflichtungsermächtigungen** für die Geltung der üöJHP2026-30 eingeplant werden.

684 54	<p>Punkt 1: Vollzug FRL Weiterentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortführung von Modellvorhaben zu verschiedenen Themen und neuer Schwerpunkte und Ziele der üöJHP • Initiierung weiterer Modellvorhaben als angemessene Antworten auf aktuelle Entwicklungen
	<p>Punkt 2: Flexibles Jugendmanagement</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berechnungsgrundlage → Anlage II • Stand 3/2024: in 8 von 10 Landkreisen mit 20 möglichen VzÄ • eingeplanter Aufwuchs: 1 Landkreis 2026 • je nach Förderung des Projekts „Stärkung jugendlicher Gesellungsformen“ Abbildung der Unterstützungsstruktur Flex auf Landesebene an dieser Stelle oder unter Pkt. 6 <p>Punkt 4: Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berechnungsgrundlage → Anlage IV
	<p>Punkt 6: Pakt für die Jugend – Bildung von Gesellungsformen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehälter berechnet nach Anlage V • Projektbestandteile LUPO (Strukturwandel) und FLEX (Unterstützung des Flexiblen Jugendmanagments)
	<p>Punkte: Sonderprogramm Medienbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der jüngst im 6. Sächsischen Kinder- und Jugendbericht veröffentlichten Handlungsempfehlungen, die weniger auf technische Ausstattung fokussieren als vielmehr darauf, Fachkräfte zu qualifizieren, Bildungsangebote für junge Menschen zu entwickeln und umzusetzen und sie so zu befähigen, mit Medien gut umgehen zu können • Die Empfehlungen wurden dem Grunde nach in der Stellungnahme der Staatsregierung zum Bericht bestätigt. • Das Programm soll z.B. fördern: Personal- und Sachkosten, Investitionen für digitale Ausstattung, aber vor allem auch laufende Kosten, Qualifizierungs- und Weiterbildungsbudgets für Fachkräfte sowie Angebote an junge Menschen
681 02	<p>Förderung der Juleica-Ausbildung (Umsetzung kostenlose Juleica-Ausbildung über FRL üöB oder andere Regelung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • kostenlose Juleica-Aus- und Weiterbildung • Berechnungsgrundlage → Anlage II-a • 2026 ist die 5. Auflage des Juleica-Handbuchs geplant • erwartbare Steigerung der Ausgaben vor allem von Ausbildungen (Lehrgänge mit Übernachtung -> Kostensteigerungen bei entsprechenden Häusern) im Zusammenhang mit der allgemeinen Preisentwicklung und der Aussicht auf komplette Kostenübernahme
893 53	<p>Zuschüsse für Investitionen des überörtlichen Bedarfs in der Jugendhilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> • geringfügige Steigerung des Ansatzes für 2023/2024, der nach Aussagen von befragten Trägern weitgehend den Bedarfen entspricht

08	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt			
08 04	Hilfen für Familien, Kinder und Jugendliche			
Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 aus DHH 2023-2024	Soll 2025 Berechnung KJRS	Soll 2026 Berechnung KJRS
FKZ		T€		
633 01	Förderung der Jugendpauschale			
	1. Vollzug FRL Jugendpauschale	15.000,00	15.250,00	16.000,00
	2. „Ausgleichsrichtlinie“		5.000,00	5.500,00
	3. Sonderprogramm Inflationsausgleich Jugendarbeit - kommunal		1.820,00	1.910,00
	4. Sonderprogramm Medienbildung – kommunal		1.750,00	2.000,00

	<p>Punkt 1. Vollzug FRL Jugendpauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berechnungsgrundlage → Anlage III • Stabilisierung eines Status Quo / Verhinderung des weiteren Abschmelzens der kommunalen Struktur der Jugendarbeit <p>Punkt 2. „Ausgleichsrichtlinie“</p> <p>Die Idee einer Ausgleichsrichtlinie entstammt im Wesentlichen folgenden Überlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendpauschale sollte bereits 2023/2024 deutlich angehoben werden; das Vorhaben scheiterte u. a. an den kommunalen Hinweisen, dass eine Steigerung nicht mehr gegenzufinanzieren sei. • Art/Berechnungsgröße der Pauschale (pro Kopf) verhindert, dass demografische Verwerfungen ausgeglichen werden • Die Jugendpauschale ist eine Gießkanne und schafft keine Anreize, um bestimmten kommunalen Entwicklungen mit Projekten entgegenzutreten oder bestimmte Entwicklungen zu initiieren. <p>Hier soll modellhaft eine Ausgleichsrichtlinie helfen. Bei gleichbleibender Pauschale (13,40€/Kopf/Jahr) wird die FRL Jugendpauschale ergänzt um ein Instrument, das bei Fehl- oder fehlenden Entwicklungen Kommunen unterstützen kann bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einem Ausgleichen der Auswirkungen der finanziellen Kürzungen von 2010 und damit einer Gesundung der Struktur • einer Revitalisierung einer strapazierten Struktur insbesondere in den ländlichen oder aber überlasteten Räumen, • einer Reaktion auf wissenschaftlich belegte, erwartbare Entwicklungsbedarfe junger Menschen, • einer Basisversorgung durch die Jugendpauschale sowie einer Aktivierung und Entwicklung einer Struktur, die leistungsfähige und verlässliche Anknüpfungspunkte für Projekte von Landes-, Bundes- oder europäischer Ebene bietet • der Umstellung der Jugendpauschale auf ein Modell aus Grund-/Sockel- und Ausgleichsförderung <p>Rahmendaten einer „Ausgleichsrichtlinie“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Personal- und Sachkosten und mehrjähriger Projekte • Eigenanteil von max. 20% (ähnlich der Förderhöhe beim Flexiblen Jugendmanagement) • Mögliche Inhalte: Bezug zu Zielstellungen der aktuellen überörtliche Jugendhilfeplanung herstellen, denn „...das System von überörtlichen Dachverbänden, Dachorganisationen sowie Fachstellen, die eine Vielzahl von Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen [sollen] ihre Wirkung auf die örtliche Ebene der Jugendhilfe entfalten.“ (vgl. üöJHP2021-2025, S. 6). <p>Punkt 3. Sonderprogramm Inflationsausgleich Jugendarbeit - kommunal</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung der Angebote nach §§11-14 SGBVIII durch die FRL Jugendpauschale ist nicht mehr zeitgemäß und nicht bedarfsgerecht • 50%ige kommunale Kofinanzierung verhindert zunehmend eine dringend nötige Anhebung des pro-Kopf-Satzes. • Preisentwicklungen oder geänderte Lebenslagen junger Menschen oder eben der Zustand der Kommunen erfordern eine grundlegenden Neuordnung der kommunalen Unterstützung • Bis zur Neuordnung braucht es einen Ausgleich, der mit 1,60€ (kofinanzierungsfrei)/Kopf/Jahr erreicht werden soll. <p>Punkt 4: Sonderprogramm Medienbildung - kommunal</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der jüngst im 6. Sächsischen Kinder- und Jugendbericht veröffentlichten Handlungsempfehlungen, die weniger auf technische Ausstattung fokussieren als vielmehr darauf, Fachkräfte zu qualifizieren, Bildungsangebote für junge Menschen zu entwickeln und umzusetzen und sie so zu befähigen, mit Medien gut umgehen zu können. • Die Empfehlungen wurden dem Grunde nach in der Stellungnahme der Staatsregierung zum Bericht bestätigt • Das Programm soll z.B. fördern: Personal- und Sachkosten, Investitionen für digitale Ausstattung, aber vor allem auch laufende Kosten, Qualifizierungs- und Weiterbildungsbudgets für Fachkräfte sowie Angebote an junge Menschen
!	<p>Jugendarbeit ist ein Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, welches als notwendiges infrastrukturelles Element zu verstehen, milieubildend und basiskulturell unerlässlich ist. All das ist bekannt, denn es wurde vielfach wissenschaftlich in Kinder- und Jugendberichten und Fachliteratur er- und bewiesen. Jugendarbeit ist gesetzlicher Auftrag nach SGB VIII und damit eine Verpflichtung für den öffentlichen Träger. Der Umstand, dass der Gesetzgeber es für lässlich erachtet, Prozentzahlen oder konkrete Förderquoten auszuweisen, macht die Verpflichtung nicht kleiner oder überführt sie gar in die Freiwilligkeit. Vielmehr enthält die gewählte Formulierung den höchsten Verpflichtungsgrad, der mit einer unbedingten Förderverpflichtung für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gleichzusetzen ist. Und trotzdem sprechen alle Entwicklungen und Prognosen eine andere Sprache. Bereits das Papiert „Situation der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII im Freistaat Sachsen – eine Bestandsaufnahme“ (verabschiedet vom LJHA am 04.12.2018) hat vor mittlerweile sechs Jahren festgestellt, dass Jugendarbeit unverzichtbar sei, es um sie allerdings schlecht bestellt ist. Angesichts unveränderter Jugendpauschale bei gleichzeitigem Aufgabenaufwuchs für die Kommunen und ausbleibender zusätzlicher Förderung der zusätzlichen Aufgaben lässt vermuten, dass sich an diesem Zustand nichts geändert, die Situation sich vielmehr weiter verschärft haben dürfte. Es wird Mut, Engagement und kluge Ideen benötigen, um eine Struktur zu schaffen, die es Kindern und Jugendlichen von Delitzsch bis Sebnitz und von Plauen bis Görlitz, in Leipzig oder in der Lausitz ermöglicht, gut und nicht in Abhängigkeit von lokal oder regional unterschiedlicher Wertigkeit der Jugendarbeit aufzuwachsen. Die Förderrichtlinie Jugendpauschale muss dringend modernisiert und / oder um funktionierende, ausgleichende Instrumente ergänzt werden.</p>

08	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt			
08 03	<i>Soziale Mindestsicherung und Entschädigung, Allgemeine Bewilligungen</i>			
Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024	Soll 2025	Soll 2026
FKZ		aus DHH 2023-2024	Berechnung KJRS	Berechnung KJRS
		T€		
681 03	Zuschüsse zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements			
290	Förderung des Ehrenamts über die FRL „Wir für Sachsen“	11.000,00	13.700,00	13.900,00

	<p>Förderung aller antragstellenden (und -berechtigten) ehrenamtlich Tätigen (nach Veröffentlichungen der Bürgerstiftung Dresden für 2023: ca. 28.000 Personen) mit der nach Richtlinie möglichen Förderhöhe zzgl. einer Steigerung von ca. 500 Ehrenamtlichen/Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> • 28.500 Engagierte, bei durchschnittlich 480,-€ /Jahr/Engagiertem (nach FRL „Wir für Sachsen“) für 2025 • 29.000 Engagierte, bei durchschnittlich 480,- € /Jahr/Engagiertem (nach FRL „Wir für Sachsen“) für 2026
	<p>Ehrenamt ist das Rückgrat der Gesellschaft. Millionen Menschen tragen bundesweit durch ehrenamtliche Tätigkeiten und bürgerschaftliches Engagement zum Zusammenhalt in unserer Gesellschaft bei, in Sachsen ist das nicht anders, aber besonders nötig, wenn es um demokratisches Miteinander und gesellschaftlichen Zusammenhalt geht. Ohne Ehrenamt geht es nicht. Gerade Jugend- und Jugendverbandsarbeit wären ohne langfristiges Ehrenamt und solidarisches Engagement nicht möglich. Unsere Gesellschaft ist gut beraten, durch einen kleinen finanziellen Ausgleich Aufwendungen zu ersetzen, aber vor allem Engagierten auch so Wertschätzung und Respekt für ihr Wirken zu zollen. In diesem „Topf“ sollte es nie zu Aushandlungen und Kompromissen kommen dürfen. Nach einer Erhöhung des Haushaltsvolumens mglw. verbleibende Restmittel könnten so z.B. in erhöhte Zuschüsse für junge Menschen, in unterstützende Angebote wie Weiterbildung und Qualifizierung oder in weitere, noch zu entwickelnde Unterstützungsmöglichkeiten des Ehrenamts investiert werden... Ins Ehrenamt geht nie ein Euro zu viel!</p>

Anlagen – Berechnungen der Zuschüsse auf der Grundlage planerischer Vorhaben des Freistaats

Anlage I: Zuschüsse an freie Träger

Grundlagen für die Zusammensetzung der geforderten Summen

Berechnung der Förderbedarfe ausgehend von den festgestellten Mehrbedarfen nach üöJHP 2021-25 (inkl. einer Hochrechnung für 2026)

Personalkostenförderung

- Anzahl der Stellen 2024 (nach üöJHP) in den einzelnen Leistungsbereichen: 88 VzÄ (davon angenommen 8 GF, 7 gf. BiRef, 73 Bildungs-/Fach- oder andere Referenten) sowie für 2026 je Planungsbereich durchschnittlich 4 zusätzliche Stellen im Zuge der Überarbeitung der üöJHP2026 -2030
- davon ausgehend Gehaltskosten **2025** (inkl. AG-Anteil von ca. 23,5%):
 - E 9/3 (andere Referenten): 63.000 € Kosten (90% Förderung lt. FRL überörtlich): 56.700 €/1,0 VzÄ – 20 Stellen
 - E 10/3 (Bildungs-/Fachreferenten): 71.800 € Kosten (90% Förderung lt. FRL überörtlich): 62.600 €/1,0 VzÄ – 53 Stellen
 - E 11/3 (geschäftsführende BiRef, PL): 74.100 € (90% Förderung lt. FRL überörtlich): 66.690 €/1,0 VzÄ – 7 Stellen
 - E 12/3 (Geschäftsführung): 81.300 € Kosten (90% Förderung lt. FRL überörtlich): 73.170 €/1,0 VzÄ – 8 Stellen
 - **Gesamtpersonalkosten 2025: ~6.24Mio€ → Gesamtförderung Personal 2025 bei 90% nach FRL überörtlich: ~ 5.6Mio€**
- davon ausgehend Gehaltskosten **2026** (inkl. Tarifierpassung von ca. 3,5%):
 - E 9/3 (andere Referenten): 65.100 € Kosten (90% Förderung lt. FRL überörtlich): 58.590 €/1,0 VzÄ – 20 Stellen
 - E 10/3 (Bildungs-/Fachreferenten): 74.100 € Kosten (90% Förderung lt. FRL überörtlich): 66.690 €/1,0 VzÄ – 53 Stellen + 20 zusätzliche (üöJHP2026-30)
 - E 11/3 (geschäftsführende BiRef): 76.600 € Kosten (90% Förderung lt. FRL überörtlich): 68.900 €/1,0 VzÄ – 7 Stellen
 - E 12/3 (Geschäftsführung): 84.800 € Kosten (90% Förderung lt. FRL überörtlich): 76.600 €/1,0 VzÄ – 8 Stellen
 - **Gesamtpersonalkosten 2026: ~7.88 Mio € → Gesamtförderung Personal 2026 bei 90% nach FRL überörtlich: 7.1Mio€**

Sachkostenförderung:

- bei Geschäftsstellen (lt. FRL üöB: 25% der tatsächlich anfallenden Personalkosten (ca. 20), Verbände mit Sachkostenpauschale ausgenommen)
 - Gesamtförderung **2025** für Sachkosten der Geschäftsstellen nach FRL überörtlich (ohne Verbände): (25% von ~ 4.4Mio€) = 1.09Mio€
 - Gesamtförderung **2026** für Sachkosten der Geschäftsstellen nach FRL überörtlich (ohne Verbände): (25% von ~ 5.3Mio€) = 1.31Mio€
- Sachkosten für Verbände in Höhe von 800,- €/Monat
 - Gesamtförderung für **2025**: 288.000 €/Jahr (je 30 Verbände à 800,- /Monat) = 9.600 €/2025/Verband)
 - Gesamtförderung für **2026 (erwartete Steigerung)**: 384.000 €/Jahr (je 32 Verbände à 1.000,- /Monat) = 12.000 €/2026/Verband

Förderbedarf für Personal- und Sachkosten:

- 2025: ~ 5,6Mio€ (Personal bei 90%) + 288T € (Sachkosten Verbände) + 1.1Mio€ (Sachkosten Geschäftsstellen) = 7,0Mio€**
- 2026: ~ 7,1Mio€ (Personal bei 90%) + 384T € (Sachkosten Verbände) + 1.3Mio € (Sachkosten Geschäftsstellen) = 8,4Mio€**

Maßnahmeförderung (alte FRL, 2006)

- Bildung
 - üöJHP21-25 weist durchschnittlich 46 abgerechnete Bildungstage (BT)/BiRef (2018) aus, bei insgesamt 57 BiRef ergeben sich 2622 BT; je BT werden durchschnittlich 20 Teilnehmende unterstellt, die je nach Programm mit 5 – 15,-€/TNT (durchschnittlich 9,50 €) gefördert werden: (46 BT*57 BiRef)*(20 TN/BT*9,50€ = 500T€ TN-Zuschüsse in Maßnahmen = 500T€
 - 1/3 der Bildungstage mit Honorar von 225,-€/Tag: (2622BT:3)*225,- € = ca. 200T €
 - Gesamtförderung bei ähnlichem Angebot der außerschulischen und Multiplikatorenbildung wie 2018: 700T €
- Internationale Arbeit (Kompetenzzentren internationale Bildung – Fortschreibung HH-Ansatz 2022): 280.000€
- Internationale Arbeit (Maßnahmen im überörtlichen Bereich – geschätzter Betrag): 220.000€
- Kinder- und Jugendberholung (Fortschreibung HH-Ansatz 2022): 250.000€

PROGNOSE: Maßnahmeförderung ab 2026 mit neuer FRL üöB (bedarfsgeleitete Berechnung)

- Bildung
 - üöJHP21-25 weist durchschnittlich 46 abgerechnete Bildungstage (BT)/BiRef (2018) aus, bei insgesamt 57 BiRef ergeben sich 2622 BT; je BT werden durchschnittlich 15 Teilnehmende unterstellt, die je nach Programm mit 15,- – 40,-€/TNT (durchschnittlich 27,50 €) gefördert werden: (46 BT*57 BiRef)*(15 TN/BT*27,50€ = 500T€ TN-Zuschüsse in Maßnahmen = 1.000T €
 - 1/3 der Bildungstage mit Honorar von 450,-€/Tag: (2622BT:3)*450,- € = ca. 400T €
 - Gesamtförderung bei ähnlichem Angebot der außerschulischen und Multiplikatorenbildung wie 2018: 1.400T €
- Internationale Arbeit (Kompetenzzentren internationale Bildung – Fortschreibung HH-Ansatz 2022): 280.000€
- Internationale Arbeit (gesteigerte Tagessätze): 450.000€/Jahr
 - erheblich gestiegene Preise in Jugendherbergen, Schullandheimen und Bildungsstätten
- Kinder- und Jugendberholung (inkl. Förderung von Betreuern): 500.000 €/Jahr
 - erheblich gestiegene Preise in Jugendherbergen, Schullandheimen und Bildungsstätten
 - deutliche gestiegene Kosten für Transport

Förderbedarf 2025/2026 für Maßnahmen im Bereich Bildung, Internationales und Erholung (Grundlage FRL üö Bedarf aus 2006): ca. 1.450T €

Förderbedarf 2025/2026 für Maßnahmen im Bereich Bildung, Internationales und Erholung (Grundlage erwartete FRL üö Bedarf aus 2026): ca. 2.630T €

Gesamtübersicht

Berechnung der Förderbedarfe auf der Grundlage der beschlossenen üöJHP21-25 (üöJHP 2026-2023 zzgl. 20 VzÄ in 5 Planungsbereichen)

Gesamtförderbedarf „RiLi überörtlicher Bedarf“ (mit „alter“ Maßnahmeförderung)

- 2025: 7.000T € (Personal- und Sachkosten) + 1.450T € (Maßnahmekosten) = 8.450T €**
- 2026: 8.400T € (Personal- und Sachkosten) + 1.450T € (Maßnahmekosten) = 9.950T € (irrelevant, denn es gibt 2026 eine neue FRLüöB)**

Gesamtförderbedarf „RiLi überörtlicher Bedarf“ (mit „neuer“ Maßnahmeförderung)

- 2025: 7.000T € (Personal- und Sachkosten) + 2.630T € (Maßnahmekosten) = 9.630T € (leider irrelevant, denn eine Überarbeitung der FRL üöB in der laufenden Legislatur wurde abgesagt)**
- 2026: 8.400T € (Personal- und Sachkosten) + 2.630T € (Maßnahmekosten) = 11.030T €**

Anlage II: Zuschüsse für Flexibles Jugendmanagement

Grundlagen für die Zusammensetzung der geforderten Summen

- 2025: 8 Landkreise mit 23,0 VzÄ: E 10/3 TV-L (71,8T€) + 17T €/Standort Sachkosten: ca. 1.788T € → Förderung 80%: ~ 1.565T € (inkl. landesweiter Unterstützungsstruktur mit 1,0 VzÄ E10, Sachkosten, Bildungsmittel und Gesellungsfonds von ca. 135T€)
- 2026: 9 Landkreise mit 23,0 Personalstellen + ein neuer Standort mit 3,0 VzÄ: E 10/3 TV-L (74,1T€) + 17T €/Standort Sachkosten: ca. 2.080T € / → Förderung 80%: ~ 1.806T € (inkl. landesweiter Unterstützungsstruktur mit 1,0 VzÄ E10, Sachkosten, Bildungsmittel und Gesellungsfonds von ca. 142T€)
- Dringend geboten ist die Anpassung der Gehälter der Kolleginnen und Kollegen auf das Niveau anderer sozialpädagogischer Fachkräfte mit Hochschulbildung; aus diesem Grund sind Eingruppierungen in E10 TV-L vorausgesetzt.
- Aktuell (3/2024) haben die 6 etablierten Standorte insgesamt ca. 16 VzÄ. Hinzu kommen Anfang 2024 (und damit mitten im Doppelhaushalt) zwei weitere Standorte, die zunächst 3 zusätzliche VzÄ erhalten. Ab 2025 wird davon ausgegangen, dass auch diese Standorte bis zu je 3 VzÄ erhalten können. Im Jahr 2026 wird mit einem weiteren zusätzlichen Standort geplant. Darüber hinaus werden hier vorsorglich Mittel für die 2021 eingerichtete landesweite Unterstützungsstruktur beim KJRS eingeplant, sodass die Kosten rund ums Flexible Jugendmanagement an einer Stelle im Haushalt geführt werden.

Anlage II-a: Zuschüsse an die Juleica-Landeszentralstelle (kostenlose Juleica)

Grundlagen für die Zusammensetzung der geforderten Summen

- Teilnehmer an den unterschiedlichen Ausbildungsgängen (Grundlage der Ausbildungszahlen: Durchschnitt 2017 - 2023)
 - 620 TN Juleica G und L – Ausbildung à 295,- €/TN: 182.900 €
 - 580 TN Juleica G und L – Aufbauseminare à 55,- €/TN: 31.900 T €
 - Administrative Kosten: 5 €/Card (ohne Druck): 6.300 €
- aktualisierte / erweiterte Auflage Juleica- Handbuch: 35T €/aller zwei Jahre, letzte Auflage voraussichtlich 2024

Anlage III: Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände [Jugendpauschale]

Grundlagen für die Zusammensetzung der geforderten Summen

- [Bevölkerung in Sachsen nach Altersgruppen | Statista](#): 0-27 Jahre: ca.1.137T Personen (Stand 31.12.2022: ca. 930T bis 24 Jahre, Wert für 25 – 39 Jahre hochgerechnet für drei Jahrgänge 25 – 27 Jahre)
- 2025: (~1.137T 0-27 Jahre): 15,25 Mio (13,40 €/Kopf)
 - 2026: (~1.194T 0-27 Jahre + 5%) : 16,0 Mio (13,50€/Kopf)

Anlage IV: Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung (Koopvereinbarung mit Landesjugendamt)

Grundlagen für die Zusammensetzung der geforderten Summen

- 2025: ~539T € + 75T€ (Sachkosten) + 10T € (Maßnahmen), Förderung: = ~595T €
- 2026: ~548T € + 75T€ (Sachkosten) + 10T € (Maßnahmen), Förderung: = ~605T €

Anlage V: Stärkung jugendlicher Gesellungsformen im Freistaat Sachsen (LUPO: Strukturwandel und FLEX: landesweite Unterstützungsstruktur des Flexiblen Jugendmanagements)

Grundlagen für die Zusammensetzung der geforderten Summen

- 2025: ~190T € + 47,5T€ (Personal- und Sachkosten) + 10T € (Maßnahmen) + 36T € (Gesellungsfonds), Förderung: = ~260T €
- 2026: ~195T € + 48,7T€ (Personal- und Sachkosten) + 10T € (Maßnahmen) + 40,5T € (Gesellungsfonds), Förderung: = ~294T€